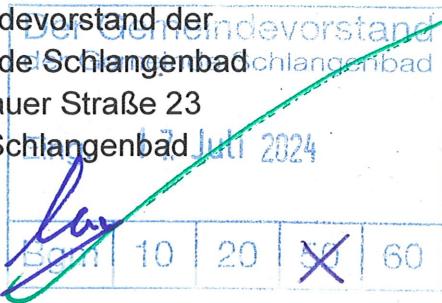




Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schlangenbad  
Rheingauer Straße 23  
65388 Schlangenbad

*12. Juli 2024*



Unser Zeichen:

Dokument-Nr.:

Ihr Zeichen:

Ihre Berichte vom: 12. März; 13., 14., 15., 16. Mai; 29. Juni und 9. Juli 2024

Ihr Ansprechpartner: Andrea Hoffmann

Zimmernummer: 2.36

Telefon / Fax: 06151 12 5617 / 06151 12 4610

E-Mail: andrea.hoffmann@rpda.hessen.de

Datum: 15. Juli 2024

RPDA - Dez. I 16-33 g 02/25-2018/9

2024/877998

**Kommunal- und Finanzaufsicht über die Gemeinde Schlangenbad nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 7. Februar 2024 von der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte per Mail am 12. März 2024. Zusätzliche Informationen wurden zuletzt mit Bericht vom 9. Juli 2024 übermittelt.

## I.

**Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahrs 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**2.715.950 €**

(i. W.: „zwei Millionen siebenhundertfünfzehntausendneunhundertfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.500.000 €**

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht vorgesehen.

## II.

### **Feststellungen zum Haushaltsplan 2024**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schlangenbad ist, wie bereits im Vorjahr, als „angespannt“ einzustufen. Diese Bewertung ergibt sich maßgeblich aus dem nur durch Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichenen Ergebnishaushalt in den Jahren 2024 bis 2027 sowie den Ausgleichslücken im Finanzaushalt in den Jahren 2024 bis 2027 sowie dem daraus resultierenden spürbaren Verzehr der ungebundenen Liquidität sowie der weiteren Belastung des Haushalts durch die geplante Nettoneuverschuldung.

Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2017 geprüft und von der Gemeindevorstellung beschlossen. Die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der am 22. April 2024 aufgestellte Jahresabschluss 2022 schließt sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab und wurde der Gemeindevorstellung am 24. April 2024 zur Kenntnis gegeben. Die Unterrichtung der Gemeindevorstellung nach § 112 Abs. 5 HGO wurde somit nachgewiesen. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO bitte ich zukünftig unbedingt einzuhalten.

Im Haushaltsjahr 2024 schließt der Ergebnishaushalt bei Erträgen in Höhe von rd. 16,2 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von rd. 17,0 Mio. € mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von rd. 0,8 Mio. € ab. Dem gegenüber stehen Mittel aus der ordentlichen Rücklage in Höhe von rd. 4,4 Mio. € zum Ausgleich zur Verfügung. Vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Der Ergebnishaushalt ist somit gesetzeskonform ausgeglichen. In den Jahren 2025 bis 2027 werden ebenfalls jahresbezogene Defizite in Höhe von insgesamt rd. 0,9 Mio. € erwartet, welche ebenfalls noch durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden können. Zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird sich die ordentliche Rücklage voraussichtlich auf rd. 2,7 Mio. € reduzieren.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2024 im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen. Wegen der aktuellen Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist eineaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 HGO erforderlich. Da zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke in Höhe von rd. 1,1 Mio. € ungebundene Liquidität in Höhe von rd. 3,1 Mio. € vorhanden ist, kann diese Genehmigung erteilt werden. In den Jahren 2025 bis 2027 kann der Finanzhaushalt ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Die prognostizierte Ausgleichslücke in Höhe von insgesamt rd. 1,9 Mio. € kann nach aktuellem Stand ebenfalls noch durch ungebundene Liquidität gedeckt werden.

Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO müsste aufgrund des nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalts ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt und beschlossen werden. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. Nr. 4. des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 befreit das Hessische Innenministerium jedoch die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2024 für diesen Fall von der gesetzlichen Verpflichtung, sofern ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke vorliegt. Ausweislich des vorgelegten Liquiditätsplans steht ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung, um die Ausgleichslücke zu decken. Es besteht somit für das Haushaltsjahr 2024 keine Pflicht, ein HSK aufzustellen.

Neben den Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 weitere genehmigungspflichtige Bestandteile.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von rd. 2,7 Mio. € ist genehmigungspflichtig. Die Kosten der Fremdfinanzierung (ordentliche Tilgung und Zinsen) sind im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum gedeckt. Der Gesamtbetrag der Kredite kann ohne Auflagen genehmigt werden. Aus dem Haushaltsjahr 2023 stehen noch Kreditermächtigungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. € zur Verfügung.

Die investiven Verbindlichkeiten der Gemeinde steigen im Haushaltsjahr 2024 durch die geplante Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 2,8 Mio. € auf rd. 19,3 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.975 €. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2025 und 2026 ist eine Nettoneuverschuldung vorgesehen, in 2027 ein geringer Schuldenabbau. Bis zum Ende des Jahres 2027 sollen sich die investiven Verbindlichkeiten um insgesamt rd. 3,6 Mio. € auf rd. 22,9 Mio. € erhöhen. Zum Ende des Planungszeitraums würde sich entsprechend die Pro-Kopf-Verschuldung auf 3.528 € erhöhen. Diese Entwicklung ist kritisch zu sehen und es ist auf eine Verringerung der investiven Schulden hinzuarbeiten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2,5 Mio. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ohne Auflagen genehmigt werden kann.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten. Im Finanzplanungszeitraum sollen nach aktuellen Prognosen auch keine solchen entstehen.

Die Gemeinde hat nicht am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilgenommen. Daher bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat inzwischen die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage um insgesamt 4,01 v. H. beschlossen. In der Haushaltsplanung der Gemeinde waren keine Erhöhungen eingeplant. Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass die Mehraufwendungen durch haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO oder durch weitere Sparmaßnahmen aufgefangen werden können. Es ist zu prüfen, ob ein Nachtragshaushalt nach § 98 Abs. 2 Ziffer 3 Nr. 3 HGO aufzustellen ist.

Die aufsichtsbehördliche Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schlangenbad ist als „angespannt“ einzustufen, unabhängig von der inzwischen erfolgten Kreis- und Schulumlagefestsetzung.

### III.

#### **Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltspol 2024**

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich kann bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt dargestellt werden. Hieraus resultiert ein deutlicher Verzehr der ordentlichen Rücklage sowie ein nahezu vollständiger Verzehr an freier Liquidität. Der eigentliche Sinn von Rücklagen ist es, besondere negative Entwicklungen abzufangen. Ein planmäßiger Verzehr der Rücklagen über einen längeren Zeitraum sollte deshalb unbedingt vermieden werden.

Die Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – auch in Krisenzeiten – unbedingt weiterhin ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein.

Aus diesen Gründen ist eine spürbare Gegensteuerung im Haushaltsvollzug sowie die Darstellung und Erreichung eines jahresbezogenen Haushaltsausgleichs so früh wie möglich – spätestens jedoch ab dem Haushaltsjahr 2027 – angezeigt.

Die verantwortlichen Gremien der Gemeinde Schlangenbad stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

Darüber hinaus wird – bis auf das Finanzplanungsjahr 2027 – weiterhin mit einer Nettoneuverschuldung geplant, welche die finanziellen Handlungsräume der Gemeinde durch die steigenden Belastungen aus dem Schuldendienst zusätzlich einschränkt. Diese Nettoneuverschuldung und die daraus resultierenden zusätzlichen Belastungen stehen aktuell noch im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune, da ausreichend nutzbare Liquidität vorliegt. Perspektivisch sollte der Schuldendienst jedoch dauerhaft und ausschließlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.

Im Haushaltsvollzug sollte die Gemeinde – insbesondere im Hinblick auf die prognostizierte Haushaltsentwicklung in den zukünftigen Jahren und die bisher unberücksichtigten Mehraufwendungen für die Kreis- und Schulumlage – eigenverantwortlich prüfen, ob haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO oder weitere Sparmaßnahmen erforderlich sind. Es ist diesbezüglich ebenfalls zu prüfen, ob ein Nachtragshaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO aufzustellen ist.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Präambel der Haushaltssatzung den aktuellen Gesetzesstand widerspiegeln muss und daher redaktionell noch für das aktuelle Veröffentlichungsverfahren anzupassen ist.

#### IV. Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstexts zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

**V.**  
**Bekanntgabe in der Gemeindevorvertretung**

Diese Verfügung ist der Gemeindevorvertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VI.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

*lh*

*/*

Prof. Dr. habil. Hilligardt  
Regierungspräsident

